FREIWILLIGE MELDUNG ZU weiteren MILIZÜBUNGEN

Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 21 Abs. 1

Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung (oder einer Verpflichtung) sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen.

Die Gesamtdauer beträgt

für Offiziersfunktionen
 für Unteroffiziersfunktionen
 für die übrigen Funktionen
 30 Tage.
 30 Tage.

Die jeweilige Gesamtdauer hängt allerdings von Ihrer aktuellen Zuordnung zu einer konkreten Funktion in der Einsatzorganisation ab und kann sich daher ändern.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden.

Das Ausmaß weiterer Milizübungstage bis zur jeweiligen Gesamtdauer kann grundsätzlich der Wehrpflichtige bzw. die Frau - unter Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse - selbst festlegen.

Es wird jedoch empfohlen, vor Abgabe der freiwilligen Meldung das jeweilige Ausmaß der weiteren Milizübungstage mit der Einheit bzw. dem Standeskörper oder der zuständigen Militärbehörde abzusprechen.

Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist

§ 21 Abs. 2 bzw. § 39 Abs. 2a **Wehrpflichtige**, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen

- 1. spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder
- sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.

Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Heerespersonalamt spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung, zu verständigen.

Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist für Wehrpflichtige und Frauen unwiderruflich.

Die Verständigung, Sie künftig zu **weiteren Milizübungen** heranzuziehen bzw. nicht heranzuziehen, erfolgt durch das zuständige Militärkommando / Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen durch das Heerespersonalamt mittels **formloser Mitteilung**.

Weitere Informationen zur Miliz finden Sie unter http://miliz.bundesheer.at_oder QR-Code bzw. http://www.facebook.com/bundesheer.





FREIWILLIGE MELDUNG ZU weiteren MILIZÜBUNGEN

gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 2a des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung

1. Persönliche Daten (Bitte in Blockschrift auszufüllen):				
Gel woł (Zu mel	burtsdatum nnhaft in stelladresse lde mich nach)
	(Ort)	(Datum) deskörper auszufüllen (Zutreffe	(Unterschrift, DGrd)	
	tempel / Anschrift)		Sachbearbeiter:Tel.: 050201IFMIN:	
	B efürwortet	Die Eignung des Wehrpflich Einsatzorganisation sind gege	htigen / der Frau sowie der Bed ben.	darf in der
C	Nicht Befürwortet	Begründung (ggf. Beiblatt verwend	den):	
3. E	(Ort) E rgeht an: Militä	(Datum)	/ Ergänzungsabteilung bzw. HPA (ir	

(Adressen unter http://www.bundesheer.at/adressen/a_ergabt.shtml)